

**Drucksache Nr.: 009/2021**

**Dezernat IV  
Federführend: Fachbereich 2  
Anlagen: 2**

**Az.: 220tj**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>	<b>Behandlung</b>
Ortsbeirat Lachen-Speyerdorf	28.01.2021	Ö	zur Vorberatung
Ausschuss für Umwelt und Naturschutz	03.02.2021	Ö	zur Vorberatung
Ausschuss für Bau, Planung und Verkehr	04.02.2021	Ö	zur Vorberatung
Stadtrat	09.02.2021	Ö	zur Beschlussfassung

**Flächennutzungsplan-Neuaufstellung „Feuerwehr“ (Vorentwurf) im Ortsbezirk Lachen-Speyerdorf**

- a) Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB  
b) Freigabe zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB**

**Antrag:**

Der Stadtrat beschließt

- a) die Aufstellung der Flächennutzungsplan-Neuaufstellung „Feuerwehr“ im Ortsbezirk Lachen-Speyerdorf gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und
- b) die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

**Begründung:**

Im Ortsbezirk Lachen-Speyerdorf ist die Errichtung eines neuen Feuerwehrgerätehauses in zentraler Ortslage geplant.

Das vorhandene Feuerwehrgerätehaus entspricht in vielfacher Hinsicht nicht mehr den aktuellen Anforderungen. Dies betrifft unter anderem Vorhaben hinsichtlich des Arbeitsschutzes und der Arbeitssicherheit, der notwendigen Bewegungsflächen innerhalb des Gebäudes oder Fragen der Unfallverhütung.

Bei der Wahl des Standorts ist der zentrale Bereich zwischen Lachen und Speyerdorf als optimaler Standort anzusehen, da so die Einsatzgrundzeiten am besten eingehalten werden können, um im Einsatzfall durch kurze Wege eine schnelle Hilfe für Bürgerinnen und Bürger sicherstellen zu können. Andere Flächenoptionen im Ortsteil wurden ebenfalls überprüft sind aber aufgrund ihre randlichen Lage, der Eigentumsverhältnisse oder der zu geringen Größe der verfügbaren Flächen nicht weiter verfolgt worden. Die Fläche ist durch die unmittelbare

Lage am Kreisel in der Ortsmitte sehr gut erreichbar und sowohl über die Haßlocher Straße als auch die Flugplatz- und Lilienthalstraße an das örtliche Straßennetz angebunden.

Zielsetzung der Planung ist es insbesondere:

- den Anforderungen der freiwilligen Feuerwehr Lachen-Speyerdorf durch Schaffung eines adäquaten Standorts zum Neubau eines den heutigen Vorgaben entsprechenden Feuerwehrgerätehauses Rechnung zu tragen und
- die Anforderungen an die Freiraumgestaltung in unmittelbarer Nähe des Gebäudes zu berücksichtigen (z.B. hinsichtlich der Aufstellflächen bei Übungen oder der Schaffung von ausreichend Parkplätzen - auch im Einsatzfall).

Bereits im Jahr 2016 erfolgte hierzu auf Ebene des Bebauungsplanes der Aufstellungsbeschluss sowie im darauffolgenden Jahr die Frühzeitige Beteiligung. Zum damaligen Zeitpunkt war man noch der Auffassung, das Planverfahren gemäß § 13a BauGB durchzuführen (beschleunigtes Verfahren). Da sich mittlerweile der Geltungsbereich in Richtung Norden vergrößert hat und sich auch die Rahmenbedingungen hinsichtlich des Natur- und Artenschutzes geändert haben, ist man von einem beschleunigten Verfahren auf ein Regelverfahren umgestiegen. Somit werden auch die Durchführung einer Umweltprüfung mit Umweltbericht sowie die Erstellung einer Eingriffs- und Ausgleichsbilanz erforderlich. Zusätzlich ist die Durchführung einer Flächennutzungsplan-Neuaufstellung für diese Fläche notwendig, da der Bereich in großen Teilen als Grünfläche dargestellt ist und sich somit nicht aus dem Flächennutzungsplan 2005 entwickeln lässt.

Mit dieser Flächennutzungsplan-Neuaufstellung „Feuerwehr“ sollen nun die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines neuen Feuerwehrstandortes im Ortsbezirk Lachen-Speyerdorf geschaffen werden. Parallel zur Flächennutzungsplan-Neuaufstellung wird auch der Bebauungsplan „Flugplatz Abschnitt West, V. Änderung“ im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB weiter bearbeitet, so dass beide Verfahren zeitgleich abgeschlossen werden können.

Im Übrigen wird auf die beigefügte Begründung zur Flächennutzungsplan-Neuaufstellung verwiesen.

Es wird empfohlen, die Aufstellung der Flächennutzungsplan-Neuaufstellung „Feuerwehr“ und die Freigabe des Planwerks zur frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB zu beschließen.

Neustadt an der Weinstraße, 13.01.2021

Oberbürgermeister